

TC SIGNATUR SERVICE

Allgemeine Geschäftsbedingungen \ DE

A. TC Signature Service

1 Leistungsumfang

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den TC Signature Service regeln die Bereitstellung sämtlicher Leistungen durch die Symantec Limited – im Folgenden „Symantec“ genannt – für Unternehmen i.S.d. § 14 Abs. 1 BGB. Bei den eingesetzten Signaturkarten für den Signatur-Service handelt es sich um Chipkarten mit einem qualifizierten Zertifikat zur Erstellung von qualifizierten elektronischen Signaturen von einem Zertifizierungsdiensteanbieter mit Akkreditierung nach dem Signaturgesetz. TC QSign wird von der TC TrustCenter GmbH bereitgestellt, einem akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieter nach deutschem Recht und einem Unternehmer des Symantec Konzerns.

1.2 Die von Symantec zu erbringenden Leistungen ergeben sich abschließend und ausschließlich aus dem Vertrag und seinen jeweiligen Anlagen. Der Vertrag besteht aus **a)** dem Bestellformular, **b)** der Leistungsbeschreibung sowie **c)** diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den TC Signature Service, wobei auch Nachträge oder Leistungsänderungsvereinbarungen Anlagen sind. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den einzelnen Bestandteilen des Vertrages geht der vorgenannte Bestandteil dem nach genannten Bestandteil vor.

1.3 Der TC Signature Service kann von dem Kunden für unterschiedliche Zwecke genutzt werden. Sollte der TC Signature Service für einen Zweck eingesetzt werden, der gesetzlich den Einsatz qualifizierter elektronischer Signaturen vorsieht, steht Symantec dafür ein, dass durch den Signatur-Service solche qualifizierten elektronischen Signaturen erstellt werden. Für die Erfüllung weiterer formeller Anforderungen steht Symantec nicht ein.

2 Weitergabe von Daten

2.1 Symantec wird die von dem Kunden übermittelten Daten nicht zu Werbezwecken an Dritte weitergeben. Eine weitergehende kommerzielle Nutzung der durch einen Antrag auf Zertifizierung erhaltenen Daten, findet seitens Symantec nicht statt. Symantec wird die Verarbeitung von Daten nur an solche Unternehmen beauftragen, die konform zu den geltenden Datenschutzvorschriften arbeiten.

2.2 Symantec verpflichtet sich, alle personen- und organisationsbezogenen Daten vor unbefugtem Zugriff sicher zu verwahren. Eine Nennung einer Organisation als Kunde bleibt unbenommen.

3 Mitwirkungspflichten des Kunden

3.1 Der Kunde ist verpflichtet, die notwendigen Vollmachten im Original an Symantec zu übersenden.

3.2 Der Kunde wird Symantec über etwaige Änderungen, insbesondere den Widerruf einer Vollmacht, sofort informieren.

3.3 Der Kunde wird die an Symantec übermittelten und von Symantec signierten Daten werden innerhalb eines Monats bei Symantec abrufen. Soweit der Kunde die Daten nicht selbst abrufen, sondern durch Dritte abrufen lässt, trägt er dafür Sorge, dass die Daten innerhalb dieses Zeitraums abgerufen werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist Symantec nicht mehr zur Vorhaltung der Daten verpflichtet.

3.4 Der Kunde wird insbesondere Symantec rechtzeitig alle für die Bereitstellung der zu erbringenden Leistungen erforderlichen Informationen übermitteln; eine Überprüfung der Plausibilität der übermittelten Informationen seitens Symantec findet nur im Hinblick auf offensichtliche Fehler und Unvollständigkeit statt.

3.5 Der Kunde hat die ihm von Symantec übermittelten Zugangsdaten wie Benutzername und Passwort, ohne die die Nutzung des Signatur-Services nicht möglich ist, vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

3.6 Der Kunde wird Symantec unverzüglich schriftlich von einer Störung der genutzten Leistungen unterrichten. Die Unterrichtungspflicht umfasst alle näheren Umstände des Auftretens, die Erscheinungsform und die Auswirkungen eventueller Störungen. Der Kunde ist in zumutbarem Umfang verpflichtet, bei der Analyse und der Beseitigung der Störung mitzuwirken.

B Vertragsbeziehung

4 Geltung

4.1 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis von Symantec, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihre Geltung wird ausdrücklich durch Symantec schriftlich zugestimmt.

4.2 Auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts anwendbar.

4.3 Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn Symantec bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung Symantec schriftlich erklären.

TC SIGNATUR SERVICE

Allgemeine Geschäftsbedingungen \ DE

4.4 Sollten Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht wirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen davon nicht berührt.

5 Vertragsschluss

5.1 Die Leistungen und Angebote von Symantec erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, die auch ohne ausdrückliche nochmalige Vereinbarung für alle zukünftigen Geschäfte gelten soweit der Kunde Unternehmer ist oder als Unternehmer handelt.

5.2 In Prospekten, Anzeigen und ähnlichen enthaltene Angaben über das Leistungsprogramm von Symantec sind – auch bezüglich der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich. Technische Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

5.3 Mit der Zusendung des Bestellformulars macht der Kunde ein Vertragsangebot, das Symantec schriftlich annimmt. Eine Bestellung des Kunden ist für Symantec solange unverbindlich, bis Symantec diese schriftlich annimmt. Die Bedingungen dieses Vertrages gehen etwaigen Bedingungen, die einer Bestellung beigelegt sind oder auf die bei der Bestellung Bezug genommen werden vor.

5.4 Wenn die Leistung über das Internet-Angebot von Symantec beauftragt wurde, wird der Vertragstext von Symantec gespeichert und dem Kunden auf Verlangen nebst den vorliegenden Bedingungen per E-Mail zugesandt.

6 Gerichtsstand und Schriftform

6.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München, wenn der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

6.2 Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen müssen zu Nachweiszwecken schriftlich niedergelegt werden. Dies gilt auch für das Schriftform-erfordernis selbst. Der Schriftform wird auch durch Einhaltung der digital signierten Form genügt.

C Zahlungsbedingungen

7 Preise

7.1 Die von Symantec genannten Preise gelten zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

7.2 Wenn zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten oder einem vom Kunden gewünschten und von Symantec akzeptierten anderen Leistungs- beziehungsweise Lieferdatum mehr als vier Monate liegen, gelten die zur Zeit der Leistungserbringung, Lieferung oder Bereitstellung gültigen Preise. Übersteigen diese die zunächst vereinbarten Preise um mehr als zehn Prozent, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

8 Zahlung

8.1 Die zu erbringende Leistung wird dem Kunden zu Beginn einer Leistungsperiode in Rechnung gestellt. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

8.2 Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

8.3 Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, kann Symantec ab Verzugsbeginn Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz verlangen. Außerdem behält Symantec sich vor, den darüber hinausgehenden Verzugsschaden geltend zu machen.

8.4 Negative Auskünfte über den Kunden, insbesondere Wechsel- oder Scheckprotest, Scheckrückgabe und ähnliches sowie nachhaltige Überschreitung eines mit Symantec vereinbarten Zahlungsziels berechtigen Symantec, in Zukunft nur noch gegen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung zu liefern. In einem solchen Fall gilt eine Stundung von bereits fällig gewordenen Forderungen als widerrufen, und noch nicht fällige Forderungen werden in diesem Fall sofort fällig. Dies gilt ebenso für die Verschlechterung der Kreditfähigkeit des Kunden seit Vertragsabschluss, insbesondere wenn ein Insolvenzantrag gestellt wurde.

8.5 Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

D Risikoverteilung

9 Mängelhaftung

9.1 Symantec gewährleistet, dass die erbrachten vertraglichen Leistungen die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit haben. Diese bemisst sich abschließend und ausschließlich nach den zwischen den Parteien getroffenen konkreten vertraglichen Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Charakteristika der Leistungen. Die Übernahme einer Garantie erfolgt ausschließlich durch Erstellung einer gesonderten und schriftlich erteilten Garantieerklärung, die auch als solche bezeichnet ist.

9.2 Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Leistungsergebnisse nur unerheblich mindern, bleiben außer Betracht. Ein unerheblicher Mangel liegt insbesondere vor, wenn der Fehler vom Kunden selbst schnell und mit geringem Aufwand beseitigt werden kann.

TC SIGNATUR SERVICE

Allgemeine Geschäftsbedingungen \ DE

- 9.3** Die Mängelhaftungsfrist beträgt ein Jahr und beginnt mit der Abnahme. Dies gilt nicht, wenn der Kunde den Mangel Symantec nicht rechtzeitig gemäß Ziffer 9.4 angezeigt hat.
- 9.4** Symantec übernimmt keine Gewähr für Störungen von Leistungen von Symantec, die auf:
- a) Eingriffe des Kunden oder Dritter in die technischen Einrichtungen von Symantec,
 - b) die technische Ausstattung oder Infrastruktur des Kunden,
 - c) die fehlerhafte, unsachgemäße oder nachlässige Inanspruchnahme der Leistungen von Symantec,
 - d) die fehlende Beachtung oder Einhaltung der in der Beschreibung der Leistung oder sonstiger Produktinformation vorgegebener Hinweise und Bestimmungen oder
 - e) Arbeitskampf, höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere für Symantec unabwendbare Umstände oder
 - f) die auf Änderungen an den Leistungsergebnissen oder anderweitige Eingriffe in dieselben durch den Kunden oder ihm zurechenbare Dritte zurückzuführen sind, sofern diese nicht auf einem Verschulden von Symantec beruhen.
- 9.5** Treten Mängel auf, wird der Kunde diese unverzüglich in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung notwendigen Informationen schriftlich melden. Sofern der Kunde nicht innerhalb von sieben Kalendertagen nach Erhalt der Leistung beziehungsweise nach Entdeckung des Fehlers Mängel geltend macht, gilt dies als vorbehaltlose Genehmigung. Der Kunde wird Symantec im Rahmen des Zumutbaren bei der Mängelbeseitigung unterstützen. Symantec hat Mängel in angemessener Zeit zu beseitigen.
- 9.6** Symantec leistet in erster Linie durch Nacherfüllung Gewähr, indem Symantec rechtzeitig und ordnungsgemäß gerügte Mängel innerhalb angemessener Frist nach des Kunden beseitigt oder die Leistung erneut erbringt. Symantec ist jedoch berechtigt, die vom Kunden gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden bleibt.
- 9.7** Beim Vorliegen von Mängeln kann der Kunde die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Selbstvornahme einschließlich des Ersatzes der dafür getätigten Aufwendungen, Minderung der Vergütung, Schadensersatz und/oder Aufwendungsersatz erst geltend machen, nachdem er Symantec eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gemäß Ziffer 6.5 mit der Erklärung

gesetzt hat, dass er nach Ablauf der Frist die Nacherfüllung ablehne, und die Nacherfüllung innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgt ist. § 636 BGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Fehlschlagen der Nacherfüllung frühestens beim dritten erfolglosen Versuch der Nachbesserung gemäß Ziffer 6.5 vorliegt. Die Geltendmachung von Schadensersatz oder Aufwendungsersatz ist darüber hinaus nur möglich, wenn zusätzlich die Voraussetzungen der Ziffer 7 erfüllt sind.

- 9.8** Symantec kann die Vergütung von Aufwänden verlangen, soweit Symantec aufgrund einer Meldung von Mängeln tätig geworden ist, ohne dass ein Mangel vorlag oder ohne dass der Kunde einen Mangel der Leistung von Symantec ordnungsgemäß nach Maßgabe von Ziffer 6.4 nachgewiesen hat.

10 Haftung

- 10.1** Symantec haftet für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen von Symantec, seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten sowie für deren schuldhaftige Pflichtverletzungen, die zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führen. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet Symantec auch in den vorgenannten Fällen nur in Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens.
- 10.2** Im Übrigen haftet Symantec für leichte Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflichtverletzung zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führt oder in der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischerweise vorhersehbaren Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 10.3** Sofern nicht anders vereinbart, gilt der jeweilige Auftragswert als vertragstypischerweise vorhersehbarer Schaden, bei Dauerschuldverhältnissen der jährliche Auftragswert.
- 10.4** Außer in den Fällen von Vorsatz ist die Haftung von Symantec für entgangenen Gewinn und andere reine Vermögensschäden ausgeschlossen.
- 10.5** Schadensersatz statt der Leistung oder entsprechenden Aufwendungsersatz kann der Kunde erst geltend machen, nachdem er Symantec zuvor eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung mit der Erklärung gesetzt hat, dass er nach Ablauf der Frist die Leistung beziehungsweise Nacherfüllung ablehne, und die Leistung beziehungsweise Nacherfüllung innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgt ist.

TC SIGNATUR SERVICE

Allgemeine Geschäftsbedingungen \ DE

- 10.7** Die vorstehenden Ziffern finden Anwendung auf alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für die Haftung wegen unerlaubter Handlung.
- 10.8** Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet Symantec insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 10.9** Der Kunde hat etwaige Schäden oder Verluste, die ihn zu Schadensersatzforderungen berechtigen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen. Insbesondere hat der Kunde Datenbestände durch übliche Sicherungsmaßnahmen vor Zerstörung oder Verlust zu schützen und hat angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen vorzuhalten, insbesondere gegen schädigende Software oder sonstige Phänomene, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei entsprechender Einhaltung der vorstehenden Sicherungsmaßnahmen eingetreten wäre.
- 11** **Ausfuhr**
Die Ausfuhr von Soft- und Hardware mit Verschlüsselungseigenschaften durch Symantec erfolgt unter der Bedingung der Genehmigung der zuständigen Behörde am Tag der Ausfuhr. Wird eine Ausfuhr genehmigung versagt, ist Symantec zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Verzögerung der Ausfuhr auf Grund der Dauer des Genehmigungsverfahrens kann nicht geltend gemacht werden.
Sie erkennen an, dass die Software sowie die zugehörigen technischen Daten und Services (zusammenfassend als "Kontrollgesetzen unterliegende Technologie" bezeichnet) den Import- und Exportgesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika, insbesondere den Export Administration Regulations (US-Bestimmungen zur Verwaltung des Exports, EAR), sowie jedes Landes unterliegen können, in dem Kontrollgesetzen unterliegende Technologie importiert oder wiederausgeführt ("re-exportiert") wird. Sie erklären sich des Weiteren damit einverstanden, alle relevanten Gesetze einzuhalten und keine Kontrollgesetzen unterliegende Technologie im Verstoß gegen US-Gesetze an Länder,

Organisationen oder Personen zu exportieren, für die eine Exportlizenz oder andere behördliche Genehmigung erforderlich ist. Alle Symantec-Produkte dürfen nicht in die Länder Kuba, Nordkorea, Iran, Syrien und Sudan oder in ein anderes Land, das Handelssanktionen unterliegt, exportiert bzw. aus diesen wiedereingeführt ("re-exportiert") werden. DIE VERWENDUNG ODER BEREITSTELLUNG VON SYMANTEC-PRODUKTEN IM ZUSAMMENHANG MIT AKTIVITÄTEN EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT DARAUf BESCHRÄNKt, WIE KONSTRUKTION, ENTWICKLUNG, HERSTELLUNG, SCHULUNG ODER TEST VON CHEMISCHEN, BIOLOGISCHEN ODER NUKLEAREN WAFFEN BZW. RAKETEN, DRONEN ODER WELTRAUMTRÄGERRAKETEN, DIE ALS TRÄGER VON MASSENVERNICHTUNGSWAFFEN DIENEN KÖNNEN, IST GEMÄSS US-GESETZGEBUNG UNTERSAGT.

E **Beendigung des Vertrages**

- 12.1** Innerhalb der Laufzeit des beauftragten Kontingentes, beziehungsweise vor dessen Erschöpfung, ist der Vertrag für keine Seite kündbar.
- 12.2** Nach Ablauf eines Kontingentes kann der Kunde ein Folgekontingent beauftragen. Erfolgt eine solche Beauftragung nicht und ruft der Kunde weiterhin Signaturen
- a)** entweder noch einen Monat nach Ablauf der Laufzeit oder
- b)** in Höhe von mehr als 5 %
- des zuvor beauftragten Kontingentes ab, stellt dies eine Folgebeauftragung des zuvor beauftragten Kontingentes dar. Dies geschieht zur Wahrung der ununterbrochenen und uneingeschränkten Aufrechterhaltung des in der Leistungsbeschreibung dargestellten Dienstes.
- 12.3** Nach einer Beendigung des Vertrages wird Symantec den Zugang zum Signatur-Service sperren.
- 12.4** Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde zahlungsunfähig oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt ist, oder der Kunde sonst schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt.
- 12.5** Da der Kunde Nutzungskontingente im Sinne eines Application Service Providing beauftragt hat, kann bei einer Kündigung oder bei einem Rücktritt keine Rückerstattung geleisteter Zahlungen erfolgen.
- F** **Sonderbedingungen für TC Time Stamp**
- 13.1** Ergänzend zu Ziffer 1.1 regeln diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den TC Signature Service im Falle eines solchen Vertrags die Bereitstellung sämtlicher Leistungen für den TC Time Stamp Dienst. Bei den eingesetzten Signaturkarten für TC Time Stamp handelt es sich

TC SIGNATUR SERVICE

Allgemeine Geschäftsbedingungen \ DE

um Chipkarten mit einem qualifizierten Zertifikate zur Erstellung von qualifizierten Zeitstempeln von einem Zertifizierungsdiensteanbieter mit Akkreditierung nach dem Signaturgesetz.

- 13.2** Abweichend zu Ziffer 1.2 besteht der Vertrag besteht aus **a)** dem Bestellformular, **b)** der Leistungsbeschreibung sowie **c)** diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den TC Time Stamp,
- 13.3** Abweichend zu Ziffer 1.3 kann TC Time Stamp von dem Kunden für unterschiedliche Zwecke genutzt werden. Sollte TC Time Stamp für einen Zweck eingesetzt werden, der gesetzlich den Einsatz qualifizierten Zeitstempeln vorsieht, steht Symantec dafür ein, dass durch den TC Time Stamp solche qualifizierten Zeitstempel erstellt werden. Für die Erfüllung weiterer formeller Anforderungen steht Symantec nicht ein.
- 13.4** Abweichend zu Ziffer 3 gelten die Ziffern 3.1 bis 3.4 nicht für TC Time Stamp.